

STATUTEN

I. Name, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Quartierverein Buchthalen“ besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Das Quartier Buchthalen umfasst das Gebiet der bis zum 31. Dezember 1946 selbständigen Gemeinde Buchthalen.

Art. 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat die folgenden Ziele und Aufgaben:

- Er fördert den Gemeinschaftssinn unter den Quartierbewohnern;
- er setzt sich ein für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Quartier;
- er fördert die Information und die Meinungsbildung über Quartierprobleme;
- er vertritt die Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- er führt Ausflüge und gesellige Anlässe durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Familien und Firmen werden, die dem Quartier in irgendeiner Weise verbunden sind.

Art. 4 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Wer den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

Art. 5 Mitglieder, die dem Vereinszweck sowie den Statuten zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Die Generalversammlung kann einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beiträgen verpflichtet, in Ihren Rechten jedoch den Mitgliedern gleichgestellt.

III. Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn 100 Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen.

Art. 8 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidenten sein, sonst können über sie in der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Kassierin/des Kassiers
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 10 Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt den Vorsitz. Sind beide abwesend oder im Ausstand, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin/einen Tagespräsidenten.

Art. 11 Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Bei Familienmitgliedern sind beide Ehepartner stimmberechtigt.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Durchführung erfolgt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

IV. Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen unter Wahrung von dessen Ansehen und Würde. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die für den Verein oder das Quartier von besonderer Tragweite sind, unterbreitet er der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Die Präsidentin/der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Sie/er beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Sie/er vertritt den Verein gegen aussen. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Die Kassierin/der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung.

Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen Aufgaben, die ihnen zur Bearbeitung übertragen werden.

Der Vorstand ist der Vereinsversammlung Rechenschaft schuldig.

V. Finanzen

Art. 16 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17 Zwei Revisorinnen/Revisoren, welche von der Vereinsversammlung jährlich gewählt werden, bilden die Kontrollstelle. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 18 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen zuhanden eines später neu zu gründenden Vereins mit ähnlichen Zielen in Verwahrung gegeben.

Die vorliegenden Statuten wurden am 31. März 2000 von der Vereinsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. März 1947.

Schaffhausen, 31. März 2000

Urs Reichenstein, Präsident

Marianne Engeler, Aktuarin